



II-1286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5906/15-1-1976

569 IAB

1976-08-20
zu 527 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Neumann und Genossen, Nr.
527/J-NR/1976 vom 1976 06 23: "Fern-
sprechgebühren".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1

Dem Unternehmensplan der Post- und Fernmeldeverwaltung kommt
kein absolut verbindlicher Charakter zu. Dementsprechend stellt
das Vorwort zum Unternehmensplan auch fest, daß weder künftige
politische Entscheidungen berücksichtigt werden noch eine Prä-
judizierung der Beschlüsse fassungen des Nationalrates im Rahmen
seiner Budgethoheit erfolgen können.

Aus der Einleitung geht hervor, daß der Unternehmensplan - wenn
notwendig - allenfalls geänderten Prämissen anzupassen sein wird.
Er stellt daher ein Instrument der mittelfristigen Planung dar,
wobei externe, durch die Post unbeeinflußbare Entscheidungen bzw.
Vorgaben der eingangs erwähnten Art allerdings Detailänderungen
erforderlich machen können.

Zu Punkt 2

Die im Unternehmensplan dargelegte Gebührenpolitik wird grund-
sätzlich weiterverfolgt. Das Ausmaß allfälliger Gebührenänderungen
wird sich jedenfalls an der gesamtwirtschaftlichen und der Ent-
wicklung des Postbetriebes orientieren.

Zu Punkt 3

Telefonabmeldungen 1975

	OÖ	Szbg.	Stmk.	Ktn.	Tir.	Vbg.
Abmeldungen	4.235	2.542	1.530	2.135	2.064	790
davon wegen Todes	111	71	215	138	137	
aus anderen Gründen	4.124	2.471	1.315	1.997	2.717	

In Wien betrug die Zahl der Telefonabmeldungen im Jahr 1975 insgesamt 13.528, in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland zusammen 6.525. Daten, aufgeschlüsselt nach Abmeldungsgründen, liegen im Bereich der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht vor. Es wurde vorgesorgt, daß auch bei dieser Direktion in Hinkunft eine derartige Statistik geführt wird.

Zu Punkt 4

Die Bundesländer mit der größten Zahl von Abmeldungen ersuche ich, den Ausführungen zu Pkt. 3 zu entnehmen.

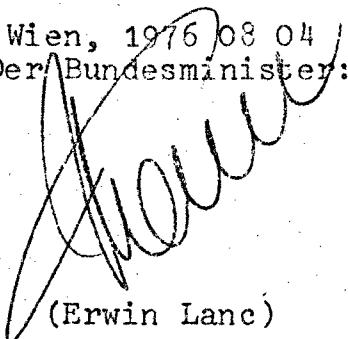
Für eine Verteilung nach Bevölkerungsschichten fehlen statistisch erfaßbare Grundlagen; Berufslisten werden nicht geführt.

Zu Punkt 5

Nach der bestehenden Rechtslage sind die Telefonanschlußgebühren im Ausmaß der erwachsenden Kosten zu berechnen. Eine kostendeckende einheitliche Herstellungsgebühr würde bedeuten, daß der Großteil

der Anschlußwerber in dicht besiedelten Gebieten mit entsprechend niedrigeren Anschlußkosten mehr zahlen müßte, als für diese Anschlüsse tatsächlich Kosten erwachsen. Ein regionalpolitischer Ausgleich innerhalb der Telefonkunden bzw. der von ihnen zu zahlenden Gebühren erscheint problematisch. Durch Heranführung des Telefonnetzes auch in entlegene Gebiete und durch Telefongemeinschaften ist alles im Rahmen der Telefongebühren Lösbare getan.

Wien, 1976 08 04
Der Bundesminister:


(Erwin Lanc)